

1.1. Begriffe, Definitionen und allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).

1.1.1. Bank – AS “PrivatBank”, einheitliche Register-Nr. 50003086271.

1.1.2. Kunde – eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung dieser Personen, die mindestens eine Finanzleistung mit der Bank bindet, oder die sich an die Bank zum Erhalt der Finanzdienstleistungen wendet. Gemäß den vorliegenden AGB ist natürliche oder juristische Person auch der Vertreter des Kunden (ein bevollmächtigte Person), die berechtigt ist, in Beziehungen mit der Bank vom Namen des Kunden zu handeln.

1.1.3. Geschäft – eine Aufnahme, Änderung oder Auflösung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen, die auf die Erbringung der Finanzdienstleistungen zurückzuführen sind.

1.1.4. Finanzdienstleistung – eine Leistung von Barzahlungen bzw. bargeldlosen Zahlungen; Beschaffung von Geldeinlagen und sonstiger rückzahlbaren Gelder; Kreditierung (auch als Finanzleasing); Ausgabe und Bedienung der Zahlungsmittel fürs Bargeld, die nicht mit der Erbringung der Zahlungsverpflichtungen verbunden sind; Treuhandgeschäfte; Handel mit der Währung und Finanzinstrumenten; Erbringung von Investitionsleistungen und übergreifenden Investitionsleistungen; Stellung der Kautions- und sonstiger obligatorischen Akte, durch die der Kreditgeber die Verantwortung für die Schulden des Dritten übernimmt; Depotverwahrung; Finanzberatungen für den Kunden; Erteilung von Informationen über die Schuldverbindlichkeiten des Kunden; sonstige Geschäfte, die im Wesen gleich der obenerwähnten Finanzdienstleistungen sind; Emission der elektronischen Gelder.

1.1.5. Vertrag – eine schriftliche Vereinbarung (elektronisch oder in Papierform), die zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossen wurde, über den Abschluss, Ausführung, Änderung und Erlöschen des Geschäfts (als Vertrag, Abkommen, durch die Bank angefertigtes Formular und sonstiges).

1.1.6. Distanzvertrag – ein Vertrag, der zwischen der Bank und dem Kunden (Verbraucher) abgeschlossen wurde, die sich gleichzeitig nicht an einem Ort befinden und vor dem Vertragsabschluss und während des Vertragsabschlusses die Verbindungs- und Kommunikationsmittel sowie ein Organisationsschema zur Erbringung der Finanzdienstleistungen verwenden. Die Verbindungs- und Kommunikationsmittel sind Telefon, Webseite, E-Mail, Fernsehen, Fax, Katalog, in der Zeitung veröffentlichte Werbung, wo der Bestellkupon beigelegt wird, und sonstige Distanzmittel zur Verbindung und Kommunikation. Zum Abschluss des Distanzvertrages erteilt die Bank die Informationen gemäß den Bestimmungen des Ministerkabinetts „Über den Distanzvertrag bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen“.

1.1.7. Webseite der Bank - www.privatbank.lv, www.privatbank.pt, www.privatbank.it, www.privatbankdirect.eu

1.1.8. Karte – eine internationale von der Bank ausgegebene Zahlungskarte. Die Karte ist auch als zusätzliche Karte zu verstehen, die sich auf das Konto bezieht.

1.1.9. Verrechnungskonto – ein Multidevisenkonto für fristlose Einlage mit der Verpflichtung der Bank auf diesem Konto deponierte Gelder auf Verlangen des Kunden auszahlen.

1.1.10. Kartenkonto – ein Konto des Kunden in der Bank, auf das sich die Zahlungskarte bezieht, und das für die Abrechnungen und Geldanlagen benutzt wird.

1.1.11. Konto – Verrechnungs- oder Kartenkonto.

1.1.12. Mitteilung – jedes Dokument des Kunden oder der Bank in Papier- oder elektronischer Form (auch die Zahlungsanweisung), das mit diesen AGB verbunden ist.

- 1.1.13. Kontoauszug** – eine Mitteilung, die von der Bank für den Kunden ausgestellt wird und die Geldmittelbewegung auf dem Konto des Kunden in einem bestimmten Zeitabschnitt mit Angabe vom Anfangs- und Endsaldo widerspiegelt.
- 1.1.14. Wahrer Begünstigte** – eine natürliche Person:
- 1.1.14.1. hat im Eigentum direkt oder indirekt mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) vom Grundkapital oder Gesamtzahl der Aktien mit der Stimmberechtigung des Händlers oder kontrolliert auf andere Weise die Tätigkeit des Händlers
- 1.1.14.2. hat ein direktes oder indirektes Recht auf Eigentum oder kontrolliert direkt oder indirekt mindestens 25% (fünfundzwanzig Prozent) der juristischen Struktur, die kein Händler ist. Der wahre Begünstigte der Struktur ist eine Person oder Personengruppe zugunsten deren die Struktur gegründet wurde. Als wahrer Begünstigte der politischen Partei, Personengemeinschaft oder Genossenschaft gilt eine entsprechende politische Partei, Personengemeinschaft oder Genossenschaft;
- 1.1.14.3. zugunsten deren geschäftliche Beziehungen aufgenommen sind;
- 1.1.14.4. zugunsten deren ein einzelnes Geschäft ohne Aufnahme der geschäftlichen Beziehungen ausgeführt wird.
- 1.1.15. Legalisierung der Gelder, die auf verbrecherischem Wege erworben sind** – Handlungen zum Zweck der Verdeckung oder Verheimlichung einer verbrecherischen Herkunft von Geldmitteln oder der Hilfe anderer Person, die zum Verbrechen einbezogen ist, bei der Vermeidung rechtlicher Verantwortlichkeit, wenn eine strafrechtliche Verantwortlichkeit dafür vorgesehen ist, unabhängig vom Ort der Verbrechensbegehung.
- 1.1.16. Briefkastenbank** – eine Bank, die im Land, in dem sie ihren Sitz hat und zugelassen ist, physisch nicht präsent ist, keinen Geschäftsbetrieb hat und keinem regulierenden Finanzkonzern angegliedert ist. Die eigentlichen Büros sind in anderen Ländern angesiedelt, eingehende Post wird nach dort an sogenannte Repräsentationsbüros weitergeleitet, die gegenüber den Behörden keinerlei Bankgeschäfte tätigen, sondern lediglich beraten. Die Briefkastenbanken entziehen sich einer wirksamen Bankenaufsicht.
- 1.1.17. Identifikation** – Handlungen, die von der Bank durchgeführt werden, um eine Überzeugung der Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden und/oder seines Vertreters / wahren Begünstigten zu gewinnen.
- 1.1.18. Dokument, das die Identität der Person nachweist** – ein Dokument, das durch die vom Gesetz bevollmächtigte staatliche Behörde ausgestellt, das die Identifikationsdaten dessen Inhabers nachweist.
- 1.1.19. Leistungen zur entfernten Kontoverwaltung** – Kontoverwaltung mittels System von Privat24 oder per Fax / E-Mail.
- 1.1.20. Werktag der Bank** – Tag, wann die Bank für den Kunden zur Erbringung der Finanzdienstleistungen geöffnet ist.
- 1.1.21. Bankprovision** – eine Gebühr, die der Kunde für erbrachte Bankleistungen zahlt.
- 1.1.22. Tarife** – durch den Bankvorstand bestätigte Leistungsprovisionen.
- 1.1.23. Verbraucher** — ein Kunde, der als Verbraucher im Sinne des Gesetzes über den Verbraucherschutz, anerkannt ist.
- 1.1.24. AGB** – Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.1.25. LR** – Lettische Republik.
- 1.1.26. FATCA-Gesetz (Foreign Account Tax Compliance Act)** – US-Gesetz über die Besteuerung der ausländischen Konten. Das Hauptziel des FATCA-Gesetzes ist es zu verhindern, dass in den USA Steuerpflichtige das Geld in ausländische Steueroasen schaffen.
- 1.1.27. Subjekte für die Kontrolle laut FATCA-Gesetz** – Subjekte für die Kontrolle laut

FATCA-Gesetz sind:

- 1.1.27.1. Bürger der USA (Bürger der USA, die nach Geburt oder Einbürgerung die Staatsangehörigkeit besitzen, unabhängig vom Beitzen der anderen Staatsangehörigkeit);
- 1.1.27.2. Ständige Anwohner der USA (resident aliens) – Personen, die das Aufenthaltserlaubnis in USA (green card) besitzen; Personen, die in den USA über 31 Tage im laufenden Jahr und über 183 Tage insgesamt binnen drei Vorjahren aufhielten);
- 1.1.27.3. Juristische Personen der USA (Gemeinschaften, Partnerschaften, Gesellschaften);
- 1.1.27.4. Ausländische juristische Personen (wenn 25% und mehr von Anteilen in ihrem Stammkapital direkt oder indirekt einem oder mehreren Bürger der USA / ständige Anwohner der USA / juristische Person der USA gehören);
- 1.1.27.5. und sonstige Personen, die unter dem FATCA-Gesetz fallen, inklusive jedoch nicht ausschließlich Personen, die eine Postanschrift und/oder Wohnsitz in den USA und/oder Postfach in den USA; Telefonnummer, angemeldet in den USA, besitzen; Personen, die die Verfügungen über die regelmäßigen Geldüberweisungen auf das Konto / die Konten in den USA erließen; bevollmächtigte Personen, die einen ständigen Wohnsitz in den USA besitzen.

1.1.28. Anwendungsbereich und Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1.28.1. Die AGB regeln gegenseitige rechtliche (geschäftliche) Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, die mit dem Abschluss, Ausführung und Erlöschen der Geschäfte verbunden sind, soweit in den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen nicht anders bestimmt ist.
- 1.1.28.2. Die AGB wurden am 5. April 2006 verabschiedet und am 24. April 2006 in Kraft getreten. Die in AGB nachträglich eingetragenen und in der Versammlung des Bankvorstandes bestätigten Änderungen treten am durch den Bankvorstand festgestellten Datum in Kraft.
- 1.1.28.3. Der Kunde ist berechtigt, eine Erbringung nur solcher Leistungen von der Bank zu verlangen, die in den Tarifen, Verträgen festgestellt sind, oder deren Erbringung die Bank und der Kunde individuell gegenseitig unter Einhaltung der Normativakten der LR vereinbart haben.
- 1.1.28.4. Die AGB werden angewandt und sind verbindlich für alle zwischen der Bank und dem Kunden vorgesehenen, angefangenen oder ausgeführten Geschäfte und sind ein integrierter Bestandteil, auch wenn eine der in diese AGB eingetragenen Geschäftsnormen in den mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag nicht eingetragen wurde.
- 1.1.28.5. Die AGB werden als allgemeines Dokument angewandt, das die Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden regelt und die Grundbedingungen zum Abschluss, Ausführung und Erlöschen der gegenseitigen Geschäfte zwischen der Bank und dem Kunden bestimmt. Die Bedingungen zum Abschluss, Ausführung und Erlöschen der konkreten Geschäfte werden durch die normativen Bankunterlagen sowie die zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträge bestimmt.
- 1.1.28.6. Jeder Teil dieser AGB wird als einzeln gültiger und verbindlicher Teil für die Vertragsparteien ausgelegt, aber wenn jeder der Teile (Punkte, Absätze) dieser AGB als unrechtmäßig wird oder außer Kraft tritt, und wenn die Änderungen in Normativakten der LR der Grund wird, ist dieser Teil (Punkt, Absatz) der AGB ungültig nur im Rahmen des benannten Verbots, und dies mindert eine verbindliche

Kraft sonstiger AGB-Teile (Punkte, Absätze) nicht.

- 1.1.28.7.** Diese AGB sind verbindlich und beziehen sich nicht nur auf den Kunden, sondern auch auf jeden Nachfolger der Rechte und Pflichten vom Kunden, unabhängig von den Personalbestandveränderungen (amtliche Personen) des Kunden in Anbetracht jegliches Grundes oder Veränderungen im Bestand der bevollmächtigten Personen des Kunden.
- 1.1.28.8.** Im Falle der linguistischen oder Interpretationsstreitigkeiten, Widersprüche, Auseinandersetzungen oder Aufforderungen hat der Text dieser AGB und Verträge in lettischer Sprache Vorrang.
- 1.1.28.9.** Sämtliche Geldmittel mit Ausnahme von den im Gesetz über die Einlagensicherung festgestellten Eingrenzungen, die in AS “PrivatBank” deponiert sind, werden durch die garantierte Schadenersatzleistung aus dem EinlagensicherungsFonds der Lettischen Republik gedeckt. Der EinlagensicherungsFonds der Lettischen Republik stellt eine maximale Schadenersatzleistung bis 100.000,00 EUR (hunderttausend Euro) jedem Kunden sicher, unabhängig davon, ob die Kunden die Residenten von Lettland sind oder nicht, und unabhängig davon, in welcher Währung (National- oder Fremdwährung) die Geldmittel deponiert sind. Mehr Infos finden Sie auf der Webseite der Bank.

1.1.28.10. Einlagengarantie

- 1.1.28.10.1.** Die Sicherung der Geldeinlagen der Kunden gewährt das System der Einlagengarantie, die nach den Regelungen des Gesetzes über Einlagengarantie der Republik Lettland entwickelt ist.
- 1.1.28.10.2.** Im Fall des Auftretens der Nichtverfügbarkeit von den Geldmitteln bei der Bank, werden alle bei der Bank deponierten Geldmittel auf Kosten der Auszahlungen aus dem Fonds der Einlagengarantie der Republik Lettland gedeckt, mit Einschränkung von den im Einlagensicherungsgesetz erwähnten Mitteln;
- 1.1.28.10.3.** Der Fonds der Einlagengarantie von der Republik Lettland sichert maximale Höhe der garantierten Auszahlung bis 100 000,00 EUR (Hunderttausend Euro) für jeden Kunden, unabhängig davon, ob der Kunde ein Resident Lettlands ist oder nicht, und unabhängig davon, in welcher Währung— in der nationalen Währung oder in einer Fremdwährung - das Geld deponiert wird. Die Auszahlung der garantierten Entschädigung erfolgt in EUR (Euro);
- 1.1.28.10.4.** Zusätzlich zu der maximalen Höhe der garantierten Entschädigung von 100 000,00 EUR wird für den Kunden in Fällen gemäß Einlagensicherungsgesetz die Auszahlung in Höhe bis 200 000,00 EUR garantiert;
- 1.1.28.10.5.** Bei der Berechnung der Höhe der garantierten Entschädigung, worauf der Kunde Anspruch hat, werden Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank (Kreditsaldo usw.) berücksichtigt, die gegenseitig getilgt werden;
- 1.1.28.10.6.** Mehr Informationen dazu gibt es auf der Homepage der Bank und/oder bei der Kommission des Finanz- und Kapitalmarktes, Kungu Str. 1, Riga , LV-1050, www.fktk.lv.

1.1.29. Identifikation des Kunden. Gültigkeit der Berechtigungen.

- 1.1.29.1.** Die Bank erbringt finanzielle Leistungen nur für jene Kunden, die vollständig identifiziert sind. Die Bank erfolgt die Identifikation des Kunden gemäß den Anforderungen der Normativakten der LR und Normativunterlagen der Bank.
- 1.1.29.2.** In Ausübung der Identifikation verifiziert die Bank die Rechts- und Handlungsfähigkeit des Kunden.
- 1.1.29.3.** Zur Identifikation des Kunden, zur Vermeidung der Legalisierung der auf

verbrecherischem Wege erworbenen Gelder, Finanzierung des Terrorismus und in sonstigen Fällen ist die Bank berechtigt, vom Kunden die Informationen (Unterlagen) jederzeit zu verlangen, und der Kunde verpflichtet sich der Bank in der durch die Bank bestimmten Frist alle durch die Bank angeforderten Informationen (Unterlagen) über den Kunden, seinen Vertreter, seinen wahren Begünstigten, wirtschaftliche und persönliche Tätigkeiten des Kunden, Finanzlage, Erklärungen über Zwecke des zwischen der Bank und dem Kunden angekündigten und abgeschlossenen Geschäfts, Herkunft der Gelder sowie sonstige Informationen (Unterlagen) zu erteilen (vorzulegen), die die Bank für notwendig hält anzufragen.

- 1.1.29.4.** Wird vom Kunden in der durch die Bank bestimmten Frist keine Informationen (Unterlagen) erteilt (vorgelegt) oder die Bank einen Verdacht hat oder es festgelegt wurde, dass die durch den Kunden erteilten (vorgelegten) Informationen (Unterlagen) gefälscht sind oder nicht richtig sind, oder dass der Kunde mit der Legalisierung der auf verbrecherischem Wege erworbenen Gelder / der Finanzierung des Terrorismus verbunden ist, ist die Bank berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit möglichen Kunden zu verzichten, die Ausführung der Geschäfte zurückzuhalten, die Ausführung der Geschäfte einzustellen, keine Mitteilungen des Kunden an die Bank anzunehmen und/oder zu erfüllen, die Erfüllung der Pflichten vom Kunden zu verlangen oder das Geschäft vor dem Fristablauf zu erlöschen, ohne dem Kunden (möglichem Kunden) eigenen Verzicht zu erklären und ohne der Bank die Verantwortung zu übernehmen; nachträglich zum Erwähnten ist die Bank berechtigt, über die Verlängerung geschäftlicher Beziehungen mit den Kunden zu entscheiden, die mit dem erwähnten Kunden verbunden sind, indem die Bank die Verbindung zum wahren Begünstigten bestimmt. In hier angegebenen Fällen ist der Kunde verpflichtet, alle Ausgaben und Verluste der Bank zu ersetzen, die bei der Bank in Verbindung mit dem Zurückhalten der Ausführung des Geschäfts, dessen Einstellung und Erlöschen entstanden.
- 1.1.29.5.** Indem die Bank dem Kunden die Informationen per Telefon oder Online-Chat erteilt, erfolgt sie die Identifikation des Kunden, indem sie ein angegebenes Passwort des Kunden benutzt. Ähnliches Verfahren zur Benutzung des Passwortes wird durch die Regeln für die Erteilung und Erhalt von Informationen und Leistungen per Telefon und Online-Chat festgestellt.
- 1.1.29.6.** Die Bank ist berechtigt, jederzeit in einseitiger Weise nach eigenem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden und ohne vorher darüber zu berichten, nachträgliche Anforderungen zur Identifikation des Kunden zu ändern und einzutragen. Soweit es notwendig ist, führt die Bank Maßnahmen zum Erhalt der zusätzlichen Identifikationsangaben von den Kunden sowie aus den öffentlich zugänglichen sicheren und unabhängigen Quellen und von anderen Finanz- und Kreditinstituten durch. Der Kunde verpflichtet sich dem Finanz- oder Kreditinstitut zu genehmigen die bei denen verfügbaren Informationen der Bank dem Kunden gegenüber nach Erhalt der entsprechenden Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 1.1.29.7.** Die Bank ist berechtigt, zu verlangen und der Kunde ist verpflichtet, bei der Bank das Muster eigener Unterschrift und Unterschriften der Personen, die berechtigt sind den Kunden in den Beziehungen mit der Bank zu vertreten, und im Falle des Bestehens des Siegels (falls der Kunde einen Siegel benutzen will) das Muster des Siegelabdrucks im Sinne der Bankanforderungen zur Verfügung zu stellen (für Aufbewahrung zu übergeben). Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden vorgelegten Unterlagen zu kopieren, die die Identität des Kunden nachweisen, deren Kopien gemäß den Normativakten der LR zu beglaubigen und

aufzubewahren.

- 1.1.29.8.** Die Bank ist nicht verpflichtet, die Fälschung oder andersartiges Nichtentsprechen der Unterlagen, Unterschriften, Siegel des Kunden zu ermitteln und festzustellen, wenn die Fälschung oder das Nichtentsprechen nicht offensichtlich ist und der Bankangestellte dies ordentlich nicht feststellen kann. Indem die Bank die Geschäfte mit dem Kunden ausführt, vergleicht die Bank visuell die Unterschrift des Kunden und/oder seines Vertreters und das Muster des Siegelabdrucks auf der Mitteilung mit für die Bank vorgelegten Mustern der Unterschrift des Kunden und/oder seines Vertreters und dem Muster des Siegelabdrucks. Indem die Bank es vergleicht, ist sie nicht verpflichtet, die Siegelabdruckfarbe zu berücksichtigen. Indem die Bank die Angaben und Unterschrift des Kunden und/oder seines Vertreters mit den Angaben des vorgewiesenen Dokuments, das deren Identität nachweist, und dem Muster der Unterschrift in diesem Dokument vergleicht, haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit der Bank.
- 1.1.29.9.** Der Kunde übernimmt eine volle Verantwortung für die Verluste, die bei der Bank in Anbetracht der vorsätzlichen Irreführung der Bank durch den Kunden oder wegen Fahrlässigkeit des Kunden entstanden. Für die Verluste, die infolge der Tätigkeit der Dritten entstanden, übernimmt der Kunde die Verantwortung.
- 1.1.29.10.** Die Bank benutzt zur Identifikation des Kunden / seines Vertreters das Dokument, das dessen Identität nachweist, das Muster der Unterschrift des Kunden/seines Vertreters und/oder eine schriftliche Zustimmung des Kunden / seines Vertreters zum Erhalt durch die Bank ein Lichtbild. Werden die Leistungen für entfernte Kontoverwaltung zum Abschluss und Ausführung der Geschäfte benutzt, erfolgt die Bank die Identifikation des Kunden nach den ihm ausgegebenen Passwörtern, Testschlüsselwörtern und sonstigen technischen Mitteln. Obenerwähnte technische Identifikationsmittel gleichen sich der Unterschrift und dem Siegel des Kunden und/oder seines Vertreters an. Werden die Leistungen für entfernte Kontoverwaltung zum Abschluss und Ausführung der Geschäfte benutzt, erfolgt die Bank die Identifikation des Kunden nach den dem Kunden ausgegebenen Zugangsparametern und/oder Autorisierungsmitteln. Obenerwähnte technische Identifikationsmittel gleichen sich der Unterschrift (dem Siegel) an. Der Kunde haftet für die Sicherheit und Geheimhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Parameter / Autorisierungsmittel. Der Kunde ist verantwortlich für alle Folgen und Verluste, die bei dem Kunden und der Bank entstehen können, wenn die Identifikationsmittel des Kunden vor dem Zeitpunkt, wann es der Bank darüber berichtet wurde, für Dritten bekannt oder zugänglich werden.

1.1.30. Bevollmächtigungen

- 1.1.30.1.** Der Kunde ist berechtigt, einen Dritten zu bevollmächtigen das Geschäft vom Namen des Kunden abzuschließen, auszuführen und zu erlöschen. Diese Bevollmächtigungen sollen bei der Erteilung durch den Kunden der Vollmacht gemäß Anforderungen der Normativakten des Vollmachterteilungslandes und der Bank schriftlich ausgefertigt werden. Die Bank ist berechtigt, auf den Geschäftsabschluss zu verzichten, wenn die Vollmacht ohne Einhaltung der Normativaktenanforderungen des Vollmachterteilungslandes und der Bank ausgefertigt wurde, die Angaben in die Vollmacht nicht eingetragen wurden, die die Identität einer bevollmächtigten Person nachweisen, oder die Bank einen Verdacht über die Ungültigkeit der Vollmacht hat.
- 1.1.30.2.** Die Bank ist nicht verpflichtet, die Gültigkeit der Vollmacht des Kunden zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die Bevollmächtigungen, die in die öffentlichen Register

eingetragen wurden. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Gültigkeit der Vollmacht.

- 1.1.30.3.** Die der Bank eingereichte Vollmacht ist gültig zwischen dem Kunden und der Bank bis zum Zeitpunkt, wann der Kunde eine schriftliche Vollmachtzurückziehung der Bank vorlegt oder die Gültigkeitsdauer der Vollmacht verfallen wurde. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Verluste und sonstige zusätzliche Kosten des Kunden, wenn die Vollmacht zurückgezogen und es der Bank darüber schriftlich nicht berichtet wurde.
- 1.1.30.4.** Der Kunde verpflichtet sich sicherzustellen, damit die Bank immer über die Unterlagen verfügt, die gemäß den Anforderungen der Bank die Identifikation der Kundenvertreter und die Bevollmächtigungen der Kundenvertreter bestätigen, im Namen des Kunden die Verfügungen zu treffen. Werden keine derartigen Unterlagen der Bank vom Kunden eingereicht, ist die Bank berechtigt, im Ganzen oder zum Teil auf die Ausführung der Geschäfte unverzüglich zu verzichten oder diese zu erlöschen.
- 1.1.30.5.** Wenn die Person, die nicht berechtigt ist, den Kunden zu vertreten, zum Zeitpunkt des Abschlusses / der Ausführung / des Erlöschens des Geschäfts im Namen des Kunden das Geschäft abschließt, ausführt oder erlöscht, für deren Vertreter sie sich ausgibt, übernimmt diese Person selbst in vollem Umfang als natürliche Person die Verantwortung für die Verpflichtungen des abgeschlossenen / ausgeführten / erlöschten Geschäfts.
- 1.1.30.6.** Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich spätestens aber binnen 5 (fünf) Kalendertagen alle wesentlichen Änderungen der Umstände (Fakten) seiner Geschäfte mit der Bank schriftlich der Bank mitzuteilen insbesondere Änderung des Vornamen, Namen, Wohnsitzes, Sitzes oder juristischer Adresse, sonstiger Kontaktdaten, Siegelabdrucks, Unterschriftsberechtigten (oder Änderung seiner Unterschrift), Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Finanzlage oder Status (Reorganisation, Privatisierung, Zahlungsunfähigkeit, Auflösung u. ä.), Änderung oder Erlöschen der Bevollmächtigungen (Vollmacht). Diese Anzeigepflicht existiert auch, wenn die durch den Kunden der Bank vorgelegten Angabenänderungen in die öffentlichen Register eingetragen wurden. Indem der Kunde die Änderungen mitteilt, ist er verpflichtet, deren Nachweise beizufügen. Der Kunde ersetzt alle entstandenen Schäden, wenn der Kunde oder seine Vertreter während des Geschäftsabschlusses oder -ausführung als geschäftsunfähige Personen sind oder ihre Geschäftsunfähigkeit begrenzt ist.

1.1.31. Personenbezogene Daten und Vertraulichkeit

- 1.1.31.1.** Ist der Kunde selbst, Kundenvertreter oder wahrer Begünstigte eine natürliche Person, billigt und bestätigt der Kunde, Kundenvertreter oder wahrer Begünstigte, indem er mit der Bank in Rechts- (Geschäfts-)beziehungen tritt, dass die Bank berechtigt ist, alle personenbezogenen Daten des Kunden, Kundenvertreters und wahren Begünstigten zu bearbeiten. Die Begründung und der Ziel der Bearbeitung von personenbezogenen Daten ist deren Benutzung zur Aufnahme der Rechts- (Geschäfts-)beziehungen, Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten vom Kunden, Bedarf der Erbringung von den Finanzdienstleistungen durch die Bank sowie zur Sicherstellung der Banktätigkeit. Die Bank ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden, Kundenvertreters und wahren Begünstigten sowie aus anderen Quellen auch aus den durch die staatlichen Behörden und Ortsbehörden erstellten Bearbeitungssystemen der personenbezogenen Daten (Register, Datenbank und ähnliches) zu verlangen, zu erhalten und zu bearbeiten.

- 1.1.31.2.** Die bei der Bank verfügbaren personenbezogenen Daten, Angaben über den Kunden, seine Konten, Bankeinlagen sowie Geschäfte können den Dritten vorgelegt werden, die der Bank die Leistungen erbringen oder Interessen der Bank im Kundenverhältnis vertreten und der die Bank die Erfüllung der aus diesen in angegebenen AGB irgendwelchen Pflichten schriftlich beauftragt oder mit den die Bank zur Sicherstellung ihrer Tätigkeit, Erbringung der Leistungen und Erfüllung der Funktionen auf andere Weise zusammenarbeitet, auch den Personen, die keine Deviseninländer der EU und/oder EWR sind.
- 1.1.31.3.** Gemäß den Anforderungen von den Normativakten und Geschäftspartnern können die Informationen über den Kunden an zuständige Behörden von EU und anderen Nicht-EU- und Nicht-EWG-Ländern zwecks der Erfüllung deren Funktionen weitergeleitet werden.
- 1.1.31.4.** Indem die Bank gemäß den Anforderungen des zwischenstaatlichen Vertrages (IGA), abgeschlossen am 27. Juni 2014 zwischen LR und USA zur Erfüllung der Anforderungen des FATCA-Gesetzes ein Finanzinstitut, das an der Realisierung der Anforderungen des FATCA-Gesetzes teilnimmt, ist, ermittelt sie früher eröffnete Konten der Subjekte für die Kontrolle des FATCA-Gesetzes, erzeugt das Ermittlungssystem bei der Eröffnung der Konten für die Zuordnung den FATCA-Gesetzanforderungen und verständigt jährlich das Staatseinnahmenamt der LR über die Subjekte für die Kontrolle des FATCA-Gesetzes und deren gemäß dem FATCA-Gesetz eröffneten Konten sowie die dem FATCA-Gesetz entsprechenden Konten der Personen, die auf die Erteilung von Informationen über die wahren Begünstigten verzichten.
- 1.1.31.5.** Natürliche Person ist berechtigt, aufgrund des schriftlichen Antrags die Einsicht in bei der Bank verfügbaren Daten dieser Person zu nehmen und die Eintragungen von den Ergänzungen oder Berichtigungen in den personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit es den geltenden Normativakten der LR nicht widerspricht. Natürliche Person ist berechtigt, aufgrund des schriftlichen Antrags bei der Bank die Angaben über die Videobeobachtung anzufragen, hierbei ist die Bank berechtigt, die Daten der natürlichen Person zur ihren Identifikation anzufragen. Erfüllt eine natürliche Person diese Anforderung nicht, ist die Bank berechtigt, auf die Erteilung von angefragten Informationen zu verzichten.
- 1.1.31.6.** Die Bank ist berechtigt, die verfügbaren personenbezogenen Daten des Kunden und Kundenvertreters zur mündlichen oder schriftlichen (per Fax, Telefon, Online-Chat und/oder mittels entfernter Kontoverwaltung) Erteilung dem Kunden von Informationen über die von der Bank und Dritten angebotenen Produkte (Waren) und erbrachten Leistungen zu nutzen. Die Bank stellt die Nutzung der personenbezogenen Daten zur elektronischen Erteilung von Informationen zur angebotenen Leistungen (Waren) von der Bank oder Dritten ein, wenn entsprechende Person eine Mitteilung mit bestimmter Anfrage (persönlich, per Post, E-Mail sowie mittels entfernter Kontoverwaltung) bei der Bank eingereicht hat.
- 1.1.31.7.** Die Bank akzeptiert und der Kunde stimmt zu, dass allfällige Informationen über den Kunden, seinen Konten, Einlagen, Geschäften und Beziehungen des Kunden mit Dritten, die der Kunde der Bank mitteilte, vertraulich (als Bankgeheimnis) sind und der Geheimhaltung unterliegen, mit Ausnahmen von Fällen, wenn:
- 1.1.31.7.1.** die Information öffentlich zugänglich ist;
- 1.1.31.7.2.** die Information über das Bestehen, die Höhe, den Grund der Verschuldung und Bekräftigung der Verbindlichkeiten des Kunden zwecks der Schuldbeitreibung offengelegt wird;
- 1.1.31.7.3.** die Information dem Zessionär offengelegt wird, sodass der Anspruch von der

- Bank an Kunden abgetreten wird;
- 1.1.31.7.4.** die Information den Dritten offengelegt wird, die die Aufsicht und Revision der Banktätigkeit vornehmen;
- 1.1.31.7.5.** die Information gemäß den Normativakten der LR und nur den in diesen Normativakten angegebenen Personen ordnungsgemäß und in bestimmten Fällen offengelegt wird;
- 1.1.31.7.6.** die Information den durch die Bank bevollmächtigten Personen zur Identifizierung des Kunden und Eröffnung des Kontos, Erfüllung sonstiger einzelnen Aufträge, die mit dem Kunden und seiner Tätigkeit verbunden sind, erteilt wird;
- 1.1.31.7.7.** der Kunde solcher Handlungen zustimmt.
- 1.1.31.8.** Die Bank ist berechtigt, die Informationen der Lettischen Zentralbank zu erteilen und von der Lettischen Zentralbank gemäß den Vorschriften des Kreditregisters zu erhalten. Der Kunde ist berechtigt, die Informationen über sich zu erhalten, die ins Kreditregister der Lettischen Bank gemäß den Vorschriften des Kreditregisters der Lettischen Zentralbank eingetragen sind. Man kann sich über die Vorschriften des Kreditregisters der Lettischen Zentralbank auf der Webseite der Lettischen Zentralbank www.bank.lv informieren.
- 1.1.31.9.** Die Bank ist berechtigt, die von dem Kunden mitgeteilte persönliche Daten und/oder Daten zu Kontakten zu überprüfen, dies auch mit Hilfe der anderen Operators, einschließlich Information über Nichterfüllung oder keinen sachmäßigen Erfüllung der Vertragsverpflichtungen, bevor die Bank dem Kunden andere Dienstleistungen anbietet oder neue rechtliche (geschäftliche) Beziehungen abschließt .
- 1.1.31.10.** Die Zustimmung des Kunden für die Bearbeitung der persönlichen Daten gilt während der ganzen Zeit der gültigen rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden, sowie während nächsten 5 Jahre nach dem Datum der Auflösung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen. Nach dem Ablauf der erwähnten Zeit der Zustimmung gilt sie als verlängert für jede nächste fünf Jahre, wenn sie nicht abgerufen wird.
- 1.1.32. Vererbung**
- 1.1.32.1.** Im Todesfall des Kunden verpflichten sich die Personen, die den Anspruch auf das Vermögen des Kunden erheben, der Bank die Unterlagen die ihre Rechte auf das vom Kunden hinterlassene Erbe zu bestätigen und die nach Form und Inhalt den Anforderungen der Normativakten am Erbschaftsort entsprechen, sowie ein Nachweis der Identität einzureichen.
- 1.1.32.2.** Die Bank ist berechtigt, durch diese Personen eine Prüfung der Richtigkeit, Gültigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen durchzuführen.
- 1.1.33. Vorbereitung der Mitteilungen**
- 1.1.33.1.** Der Kunde ist vor der Bank verantwortlich für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Genauigkeit der Informationen und Unterlagen und Rechtzeitigkeit deren Erteilung bzw. Vorlage bei der Bank. Im Falle der Nichterfüllung des Obererwähnten werden vom Kunden alle infolge deren entstandenen Schäden ersetzt.
- 1.1.33.2.** Die Mitteilungen des Kunden und sonstige Unterlagen können ausgefertigt und bei der Bank auf lettisch, Russisch, Deutsch, Englisch, ukrainisch oder italienisch vorgelegt werden.
- 1.1.33.3.** Alle an die Bank eingereichten oder gesendeten Mitteilungen in Papierform sollen leserlich, richtig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Für die Schäden der Bank

infolge unleserlichen oder unrichtig ausgefüllten Mitteilungen haftet der Kunde. Die Bank ist berechtigt, fehlerhaft, unvöllig ausgefüllte, unleserliche Mitteilungen sowie solche Mitteilungen, die die Streichungen oder sonstige Berichtigungen beinhalten, nicht anzunehmen und/oder nicht zu erfüllen.

- 1.1.33.4.** Hat die Bank einen Verdacht über die Fehler der Mitteilung des Kunden, auch die Richtigkeit oder Rechtsgültigkeit oder Anzweiflung des Inhalts der Unterlagen, ist die Bank berechtigt, vom Kunden die Wiederholung der Mitteilung nach bestimmter Form zu verlangen oder notariell beglaubigte Übersetzung der Mitteilung in die für die Bank gewünschte Sprache zur Annahme / Erfüllung der Mitteilung (und ihre Legalisierung [Apostillierung]) aufzufordern. Die Bank ist berechtigt, auf die Erfüllung der Mitteilung bis zum Erhalt der wiederholten Mitteilung zu verzichten. In diesem Fall übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Schäden, die in Zusammenhang mit unrechtzeitigen Erfüllung der Mitteilung beim Kunden entstanden.
- 1.1.33.5.** Bei der Leistung von Zahlungen zum Akkreditiv, Inkasso, Vollstreckungsbescheid oder sonstiger Forderung oder Vollstreckungstitel sowie wenn es an die Bank notariell beglaubigte (und legalisiert [apostilliert]) Unterlagen eingereicht werden, ist die Bank verpflichtet, eine formale Zuordnung von diesen Unterlagen gemäß dem Standard oder üblicher Form, soweit solche bestimmt ist, zu prüfen. In diesem Fall haftet die Bank während der Prüfung der Form dieser Unterlagen nur für grobe Fahrlässigkeit, jedoch übernimmt sie keine Verantwortung für deren Inhalt und Übersetzung. Indem die Bank vorstehende Unterlagen erfüllt, geht die Bank gemäß den in den Unterlagen angegebenen Informationen vor. Verantwortlich für den Hinweis jeglicher Ergänzungen und/oder Begrenzungen, die mit der Erfüllung der vorstehenden Unterlagen verbunden sind, ist eine Person, die die vorstehenden Unterlagen ausgestellt wurde.
- 1.1.33.6.** Ist irgendwelche Handlung bei der Ausführung des Geschäfts in der konkreten Frist zu erfüllen, ist der Kunde verpflichtet, in jedem einzelnen Fall eine konkrete Erfüllungsfrist anzugeben. Die Erfüllungsfrist soll schriftlich angegeben werden, sofern nichts Gegenteiliges nur in dem zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Geschäft vorgesehen ist. Die Bank behält sich das Recht vor, eine in der Mitteilung angegebene Erfüllungsfrist der Verordnung nicht einzuhalten, wenn es ihre Erfüllung laut vorhandenem Bankpraxis in dieser Frist unmöglich ist. In solchen Fällen ist die Bank nicht verantwortlich für die Verluste, die beim Kunden wegen unrechtzeitiger Erfüllung der in der Mitteilung des Kunden angegebenen Verordnung entstanden. Wird vom Kunden in entsprechender Mitteilung die Erfüllungsfrist nicht angegeben, übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Verluste, die beim Kunden durch die unrechtzeitige Erfüllung der entsprechenden Handlung oder entsprechenden Verordnung entstanden.
- 1.1.33.7.** Die Mitteilungen / der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossene Vertrag werden in schriftlicher Form gesendet, d.h. per Post, vorher mit der Bank vereinbart, auch per Fax, E-Mail oder mittels entfernter Kontoverwaltung. Die Mitteilungen / Vertrag, die vorher mit der Bank vereinbart an die Bank per Fax oder E-Mail geschickt werden, sind gültig und verbindlich für die Bank nur dann, wenn diese mit dem durch das Digipass-Gerät (das Digipass-Gerät ist ein durch die Bank bereitgestelltes elektronisches Gerät, das der Schlüssel für die digitale Signatur generiert) generierten Passwort unterschrieben sind.
- 1.1.33.8.** Die Mitteilungen / Vertrag des Kunden, die an die Bank in schriftlicher Form d.h. per Post gesendet werden sollen, sind an juristische Adresse der Bank

abzuschicken. Die Mitteilungen / Vertrag des Kunden gelten von der Bank als empfangen vom Zeitpunkt, wann diese ins Schriftverkehrsregister der Bank eingetragen wurden, sofern nichts Gegenteiliges durch entsprechende AGB der Bank vorgesehen ist.

- 1.1.33.9.** Liegt keine besondere Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden vor, kann die Bank die Versandart von Mitteilungen / Vertrag wählen, möglicherweise unter Berücksichtigung der Interessen vom Kunden.
- 1.1.33.10.** Die Mitteilungen / Vertrag werden an die vom Kunden angegebenen juristische Adresse (für juristische Personen) oder an die Adresse des Wohnsitzes (für natürliche Personen) oder an andere durch den Kunden angeführte Adresse gesendet. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die dem Kunden oder Dritten zugefügten Schäden, wenn der Kunde eigene Postadresse fehlerhaft, ungenau oder unrichtig der Bank mitteilte oder die Bank über die Änderung der Postadresse nicht informierte, infolgedessen der Kunde keine Mitteilungen / keinen Vertrag von der Bank bekam oder unrechtzeitig bekam.
- 1.1.33.11.** Werden die Mitteilungen / Vertrag dem Kunden an seine juristische Adresse, Wohnsitzadresse oder andere mitgeteilte Adresse gesendet, gelten diese als empfangen am 7 (siebten) Tag nach Abgabe bei der Post unabhängig vom Datum des tatsächlichen Erhalts.
- 1.1.33.12.** Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Verspätung oder Verlust bei der Postzustellung der Mitteilungen / Vertrag, Fehler oder Entstellungen bei der Übergabe, die wegen Störungen, Verzögerungen der Verbindungsgeräte und Datenübertragungsleitungen, deren missbräuchlicher Benutzung, Fehler oder Beschädigungen oder angesichts jeglicher anderen Umständen, die sich außerhalb der Bankkontrolle befinden. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Verluste und sonstige zusätzliche Ausgaben des Kunden und der Dritten, die beim Kunden im erwähnten Fall entstehen können.
- 1.1.33.13.** Der Siegel der Bank und Unterschrift des Bankangestellten auf der vom Kunden vorgelegten (zugestellten) Mitteilung bestätigen eine Annahme der Mitteilung zur Bearbeitung und erzeugen keine Verpflichtungen für die Bank betreffs der Erfüllung der Mitteilung. Einzige Bestätigung von der zum Konto des Kunden erfüllten Geschäfts ist ein durch die Bank ausgestellter Kontoauszug.
- 1.1.33.14.** Soweit es nicht anders von der Bank festgelegt ist, übernimmt die Bank die Mitteilungen zur Bearbeitung an Werktagen. Empfangt die Bank die Mitteilung in anderer Zeit, gilt der Annahmetag zur Bearbeitung der Mitteilung als nächster erster Werktag in der Bank.
- 1.1.34. Währung des Geschäfts**
- 1.1.34.1.** Die zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossenen Geschäfte müssen in jener Währung ausgeführt werden, die der Bank mit der Kunde als Hauptwährung in dem entsprechenden Vertrag vereinbart.
- 1.1.34.2.** Die Bank ist berechtigt, die Ausführung des Geschäfts auch in anderer Währung festzulegen, wenn ordnungsgemäße Erfüllung dieses Geschäfts in entsprechender Währung unter bestimmten Umständen nicht erfolgen kann, für die die Bank nicht haftet und durch deren Eintritt die Bank unschuldig ist.
- 1.1.34.3.** Die Bank führt keine Geschäfte aus, wenn keine Währung zur Ausführung des Geschäfts in dem vorgelegten Vertrag oder Mitteilungen oder Erbringung der Finanzleistung festgelegt wurde.

1.1.35. Bankzahlungen

- 1.1.35.1.** Für jede erbrachte Leistung zahlt der Kunde der Bank eine Bankprovision in tarifenmäßig festgestellter Höhe, mit Ausnahme von Fällen, wenn die Zahlungshöhe und -verfahren für dem Kunden erbrachte Leistungen in dem Vertrag bestimmt sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bankgebühren und andere durch die Bank festgelegte Gebühren für die Bankleistungen gemäß Tarife der Bank zu zahlen. Über die Tarife kann sich der Kunde an Kundenbetreuungsstellen der Bank in der Arbeitszeit informieren, man kann diese auch auf der Webseite der Bank einsehen.
- 1.1.35.2.** Für die Leistungen, die in Tarifen nicht eingeschlossen sind, diese waren aber notwendig, um die Mitteilungen des Kunden zu erfüllen, ist die Bank berechtigt, eine Bankprovision nach eigenem Ermessen festzustellen. Vereinbarte die Bank mit dem Kunden die zu erbringende Leistung und eine der Bank fällige Provision für deren Erbringung noch vor der Erbringung der entsprechenden Leistung, ist der Kunde bereits nicht berechtigt, eine Provisionshöhe zu bestreiten.
- 1.1.35.3.** Die Bankprovision ist vor dem Erhalt jeder Leistung zu zahlen, wenn die Bank kein anderes Zahlungsverfahren der Provision festlegte. Zahlte der Kunde keine fällige Bankprovision, ist die Bank berechtigt, das Geschäft nicht auszuführen, vorläufig einzustellen oder zu erlöschen oder die Leistung dem Kunden nicht zu erbringen, vorläufig einzustellen oder zu erlöschen, ohne den Kunden zu warnen, und die Bank übernimmt keine Verantwortung für die Verluste und sonstige zusätzliche Ausgaben des Kunden.
- 1.1.35.4.** Wird die Bankprovision laut Normativakten der Lettischen Republik mit den Steuern, Gebühren oder gleichgestellten Pflichtzahlungen belegt, erfolgt der Kunde diese Zahlungen auf eigene Kosten, indem er die Bankprovisionshöhe entsprechend erhöht.
- 1.1.35.5.** Die Bank ist berechtigt, die Leistungen zu nutzen, die durch die Dritten (Notare, Übersetzer) erbracht werden, die zur Erfüllung der Mitteilung des Kunden notwendig sind, indem die Bank dem Kunden dies vorherig mitteilt, und der Kunde verpflichtet sich der Bank alle Kosten zu begleichen, die bei der Bank in diesem Zusammenhang damit in der gemäß den Unterlagen festgestellter Höhe entstanden.
- 1.1.35.6.** Die Bank ist berechtigt, auf eigene Kosten des Kunden mit vorheriger Zustimmung des Kunden notwendige Informationen, Unterlagen und sonstige Beweise zu erhalten, die zur Ausführung der Geschäfte, Erhalt von Informationen über den Kunden, Prüfung der vom Kunden erteilten Informationen und vorgelegten Unterlagen, Prüfung, Verwaltung oder Veräußerung des durch den Kunden anbietenden Sicherstellung sowie zum Erhalt der Auszüge aus den Registern, Beurkundigungen von den Anstalten, Versicherungsunterlagen, Sachbeweise u.a.m. notwendig sind.
- 1.1.35.7.** Jegliche Zahlungen des Kunden (Provisionen und mit denen verbundene Pflichtzahlungen, Ausgaben, Verluste, Vertragsstrafen, Strafen, Pönalien, Konventionalstrafen und sonstige), auf die die Bank laut dieser AGB oder Mitteilungen / Unterlagen Rechte hat, ist die Bank berechtigt, im außerstrittigen Verfahren von jedem Bankkonto abzubuchen. Wenn kein ausreichender Restbetrag in der Währung, in der die Zahlung erfolgen muss, im Zeitpunkt der Einzahlung auf dem Konto vorliegt, ist die Bank berechtigt, den Betrag eigener Forderungen in anderer Währung abzubuchen, indem die Bank diese Währung in gewünschte Währung unter Verwendung des von der Bank festgestellten gesamten Wechselkurses am Zahlungstage konvertiert, hierbei werden alle Ausgaben zum Währungswechsel (Konvertierung) durch die Bank vom Kunden abgezogen. Ist ein

durch den Kunden eingezahlter Betrag zur Deckung aller Forderungen der Bank nicht ausreichend, werden die Forderungen nach dem Ermessen der Bank auch in der ersten Linie zur Erfüllung der weniger bekräftigten Verbindlichkeiten gedeckt.

- 1.1.35.8.** Erfüllt der Kunde im Ganzen oder zum Teil eigene Pflichten der Bank gegenüber nicht sowie wurde der Prozess der Zahlungsunfähigkeit des Kunden geltend gemacht oder der Konkursfall gegen den Kunden oder Auflösung des Kunden angestrengt, ist die Bank berechtigt, die in der Bank verfügbaren Geldmittel des Kunden und/oder andere durch die Bank besessene Mittel des Kunden zur Erfüllung dessen Verbindlichkeiten der Bank gegenüber ohne jegliche Begrenzungen im außerstrittigen Verfahren zu nutzen.
- 1.1.35.9.** Die Unterzeichnung der Mitteilung / des Vertrag vom Kunden gilt als seine Zustimmung mit der im Pkt. 1.1.32.7. angegebenen Handlungen.
- 1.1.35.10.** Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank berechtigt ist, die informierenden Mitteilungen an die Adressen des Kunden zu senden (juristische, effektive, Wohnung -, Büroadresse), via e-mail oder telefonisch (auch an die mobile Telephone, Faxe) und mittels anderen Kontaktformen, nutzend Kontaktinformationen, erwähnt von dem Kunden in den Anträgen oder anderen Unterlagen im Rahmen der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen, den Kunden zu informieren; weiterhin ist die Bank berechtigt, im Fall des Verschuldens des Kunden vor der Bank, den Kunden an seiner Arbeitsstelle oder seinem Wohnort/seiner Wohnadresse zu besuchen.
- 1.1.35.11.** Die Bank ist berechtigt, den Kunden über die Termine der Erfüllung der fälligen Verpflichtungen, sowie über die Entstehung der überfälligen Verpflichtungen gegenüber der Bank zu informieren, dies mittels jegliche Kontaktverbindungen, incl. SMS-Mitteilungen auf mobile Telephone des Kunden, Briefe per Post, Telegramme, Sprachnachrichten, E-Mails und andere Mitteilungen, sowie kann den Kunden an seiner Arbeit, seinem Arbeitsplatz und / oder an seinem Wohnsitz zu besuchen.

1.1.36. Sicherstellung

- 1.1.36.1.** Der Kunde verpflichtet sich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Bank vor der Verantwortung für die Erfüllung der der Bank übermittelten Mitteilung zu bewahren und der Bank alle ihren Verluste, Ausgaben, Verschuldungen und Verbindlichkeiten zu bezahlen, die aus Grund der vom Kunden verursachter grober Fahrlässigkeit, böser Absicht oder Nichterfüllung der Pflichten entstanden.
- 1.1.36.2.** Die Sachen (das Vermögen) des Kunden, die in Besitz, Halten oder Nutzung der Bank sind, auch die Gelder, Wertpapiere, Einlagen oder künftige Bestandteile der Sachgesamtheit gelten als der Bank verpfändet zum Zweck der Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber, inklusive künftige Verbindlichkeiten.
- 1.1.36.3.** Die Bank ist berechtigt (soweit sie für notwendig hält), vom Kunden eine Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten der Bank gegenüber oder (wenn die Sicherstellung der Verbindlichkeiten der Bank gegenüber gewährleistet wurde) die Erhöhung der Sicherstellung, auch wenn es eine Eventualverbindlichkeit ist oder wenn andere Person außer dem Kunden dafür verantwortlich ist, zu verlangen.
- 1.1.36.4.** Der Kunde stimmt zu, dass die Bank berechtigt ist, jede Sache (Vermögen), die in Besitz, Halten oder Nutzung der Bank rechtlich sind, anzuhalten, soweit diese zur Sicherstellung der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Kunden der Bank gegenüber erforderlich ist.
- 1.1.36.5.** Die Bank ist berechtigt, der Sicherstellungsgegenstand zu nutzen sowie einen

Gewinn vom Sicherstellungsgegenstand zu erzielen und zu nutzen.

- 1.1.36.6.** Erfüllt der Kunde eigene Verbindlichkeiten der Bank gegenüber nicht oder erfüllt diese unsachgemäß, ist die Bank berechtigt, in jede vom Kunden verpfändete Sache (Vermögen) sowie sonstige durch den Kunden angebotene oder der Bank zugängliche Sicherstellungsgegenstände (Sachen, Vermögen oder Rechte) zu vollstrecken, indem die Bank diese in Besitz übernimmt, zu veräußern oder ohne vorherige Benachrichtigung oder gesonderte Mahnung zu nutzen, wenn der Kunde mit der Bank nichts anderes vereinbarte. Die Bank ist berechtigt, in Sicherstellungsgegenstand auch bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist der sichergestellten Verbindlichkeiten zu vollstrecken, wenn der Kunde eine Forderung der Bank nicht erfüllt, die Sicherstellung zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden in der durch die Bank bestimmter Frist oder im bestimmten Verfahren.
- 1.1.36.7.** Vom Zeitpunkt der Unterzeichnung der/des entsprechenden Mitteilung/Vertrag, zur Erfüllung der Veräußerung von der Sicherstellung aus dieser Mitteilung/diesem Vertrag folgenden Verbindlichkeiten, räumt der Kunde der Bank die Rechte ein, der Sicherstellungsgegenstand zu veräußern und beauftragt die Bank mit dem Verkauf zum freien Preis von entsprechenden Sicherstellungsgegenständen. Nutzt die Bank erwähnte vom Kunden eingeräumte Rechte, indem die Bank in Sicherstellungsgegenstand (Sachen, Vermögen oder Rechte) ohne Vermittlung des Gerichts und Versteigerung vollstreckt, handelt die Bank als bevollmächtigte Person des Kunden. Die Bank ist berechtigt, eine Reihenfolge zur Veräußerung zu wählen.
- 1.1.36.8.** Die von der Veräußerung oder Nutzung der Sicherstellungsgegenstände erzielten Einkommen verteilt die Bank unter Berücksichtigung folgender Reihenfolge: erstens, zur Deckung aller Ausgaben, die mit der Aufbewahrung, Transport der zu veräußernden Sache (-n) des Kunden, Anzeigeveröffentlichungen (falls notwendig), Vergütung der Sachverständiger (Fachleuten) und Nutzung der Rechte zur Veräußerung der Sache (-n) verbunden sind; zweitens, zur Erfüllung der Strafsanktionen und/oder sonstiger Verbindlichkeiten der Bank gegenüber, die infolge des Erfüllungsverzugs und/oder Nichterfüllung der Verbindlichkeiten (Verzugszinsen, Vertragsstrafe, Pönalien, Konventionalstrafe) entstehen; drittens, zur Tilgung der der Bank fälligen und durch den Kunden ungezahlten Zinsen; viertens, zur Auszahlung des Grundbetrags.
- 1.1.36.9.** Nach der Veräußerung des Sicherstellungsgegenstandes oder Nutzung der Rechte und Verteilung der Einkommen sowie nach dem Verfall von Schuldrechten übergibt die Bank dem Kunden verbleibende Mittel oder einen Sicherstellungsgegenstand, indem die Bank dem Kunden dies schriftlich mitteilt. Ist es unmöglich den Kunden, Nachfolger seiner Rechte und Verbindlichkeiten zu finden, werden diese Mittel / Gegenstände auf der Bank verwahrt. Die Bank erhebt vom Kunden eine Gebühr für die Verwahrung dieser Mittel / Gegenstände, indem sie vom Betrag der bestehenden in der Bank Geldmittel des Kunden abzieht.
- 1.1.37. **Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen oder Aufforderung zur vorzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeiten****
- 1.1.37.1.** Der Kunde ist berechtigt, alle oder einzelne zwischen der Bank und dem Kunden bestehenden rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen in einseitiger Weise aufzuheben, indem er der Bank eine schriftliche Mitteilung über die Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen in dem durch diese AGB oder Verträge bestimmten Verfahren und in den durch diese AGB oder Verträge bestimmten Fristen vorlegt.

- 1.1.37.2.** Die Bank ist berechtigt, in einseitiger Weise binnen 10 (zehn) Tagen (oder in anderen durch die AGB, Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden festgestellten Fristen) vom Einsendedatum der schriftlichen Mitteilung an Kunden die Ausführung der Geschäfte vorläufig einzustellen, rechtliche (geschäftliche) Beziehungen mit dem Kunden aufzuheben oder vorzeitige Erfüllung aller Verbindlichkeiten vom Kunden aufzufordern und alle Bankkonten des Kunden zu schließen, wie folgt:
- die durch den Kunden der Bank erteilten Nachweise sind unzuverlässig;
 - der Kunde erteilt nicht, verzichtet zu erteilen oder erteilt eingeforderte Informationen (Unterlagen) in den durch die Bank bestimmten Fristen nicht oder erteilte unzuverlässige, ungenaue oder unvollständige Informationen (Unterlagen);
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass die durch den Kunden vorgelegten Unterlagen gefälscht sind und/oder die Informationen (Unterlagen) den tatsächlichen Umständen nicht entsprechen;
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass die Person, die nicht identifiziert oder sachgemäß nicht bevollmächtigt ist, im Namen des Kunden die Verfügungen trifft;
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass der durch den Kunden angegebene wahre Begünstigte eine andere Person ist;
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass der Kunde eine Briefkastenbank ist;
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass der Kunde die Terrorismusfinanzierungen auszuführen versuchte oder ausführt oder mit dieser Finanzierung und/oder Legalisierung der auf verbrecherischem Wege erworbenen Geldmittel verbunden ist;
 - die Bank hat Verdacht oder es wurde festgestellt, dass der Kunde zu nutzen versuchte oder die Bankleistungen zum rechtswidrigen Zweck wie Betrug und sonstige verbrecherische Handlungen nutzte;
 - die Bank hat einen Grund eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden für (potentiell) unerwünscht zu halten;
 - der Kunde erfüllte nicht eine begründete Forderung der Bank zu erteilen oder eine Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Kunden im durch die Bank festgestellten Verfahren oder in den durch die Bank festgestellten Fristen zu erhöhen;
 - die Bank hat einen Grund eine weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden für (potentiell) unwürdig, unzweckmäßig, schädlich oder sogar verderblich für den Namen, Ehre oder Ruf der Bank zu halten;
 - der Kunde nimmt eine rechtlich strafbare, böswillige oder ehrenrührige Handlung der Bank gegenüber an oder Handlung, die die Interessen oder den Ruf der Bank schädigt;
 - der Kunde kompromittiert auf irgendwelche Weise die Bank, nimmt entwürdigende, beleidigende oder verleumderische Handlungen der Bank oder deren Angestellten gegenüber an;
 - der Kunde verletzte diese AGB;
 - der Kunde erfüllt seine Verbindlichkeiten der Bank gegenüber nicht;
 - im Fall und in Normativakten der LR festgestellten Verfahren;
 - die Bank verfügt über die Informationen, dass der Prozess zur Zahlungsunfähigkeit, Auflösung und/oder außengerichtliche Rechtsschutz

gegen Kunden angestrengt wurde;

- die Bank hat Verdacht oder Beweise, dass der Kunde (natürliche Person) starb;
- in sonstigen Fällen, die in den Bedingungen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrags oder anderer Vereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden festgestellt sind.

- 1.1.37.3.** Hebt die Bank rechtliche (geschäftliche) Beziehungen mit dem Kunden aufgrund der im Pkt. 1.1.34.2. angegebenen Bedingungen auf, ist die Bank berechtigt, rechtliche (geschäftliche) Beziehungen aufzuheben oder eine vorzeitige Erfüllung der Verbindlichkeiten auch von anderen Bankkunden aufzufordern, die die gleichen wahren Begünstigten oder Personen, die die Geschäfte im Auftrag von gleichen Dritten ausführen, besitzen. In diesem Fall tritt keine rechtliche Verantwortlichkeit der Bank gegenüber für die Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen oder Aufforderung der vorzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeiten.
- 1.1.37.4.** Trifft die Bank eine Entscheidung über die Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen mit dem Kunden oder Aufforderung der vorzeitigen Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden in in den Unterpunkten 1.1.34.2. der vorliegenden AGB festgestellten Fällen, können alle auf den Konten des Kunden bestehenden Geldmittel dem Kunden gemäß seiner Anweisung auf das Konto des gleichen Kunden in anderer Kreditanstalt oder aufs Konto, von dem die Geldmittel bisher erhalten wurden, zurückgezahlt werden. Die Bank ihrerseits bei der CIF-Schließung verkauft die bestehenden auf dem Konto die Finanzinstrumente (CIF) zum Marktpreis und führt gegenüber der erhaltenen Geldmittel die Handlungen aus, die in diesem Punkt gegenüber der Geldmittel auf Konten des Kunden vorgesehen sind.
- 1.1.37.5.** Im Falle der Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen sind alle Zahlungen des Kunden fällig, die aus den gekündigten Geschäften folgen. Für jeden Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe, Pönale) gemäß diesen AGB sowie nach der Aufhebung der rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen der Bank auszuzahlen.
- 1.1.37.6.** Im Todesfalle des Kunden oder wahren Begünstigten ist die Bank berechtigt, zum Zweck des Schutzes vom Vermögen des Kunden die Erfüllung der Mitteilungen des Kunden (seiner Vertreter) und/oder Ausführung der Geschäfte vorläufig einzustellen.
- 1.1.37.7.** Die Bank nimmt in Verwahrung gemäß den Anforderungen der Normativakten der Lettischen Republik oder des Abschluss- und Ausführungsortes der Geschäfte alle Unterlagen (Informationen), die der Kunde der Bank vorlegte (erteilte), indem er die Konten eröffnet/schließt und die Geschäfte abschließt/ausführt/kündigt.
- 1.1.37.8.** Die Bank ist berechtigt, kein Geschäft abzuschließen, kein Geschäft auszuführen sowie keine durch den Kunden erteilten Mitteilungen zu empfangen und/oder zu erfüllen, indem die Bank keine Verantwortung dafür übernimmt, und der Kunde ist verpflichtet, alle Kosten und Verluste der Bank gegenüber zu ersetzen, die in Zusammenhang damit entstanden, wenn der Kunde (sein Vertreter) im betrunkenen Zustand, unter Toxikum- und Drogeneinfluss steht sowie in Fällen, wenn der Kunde (sein Vertreter) eigene Handlungen nicht begreifen kann oder das Verhalten des Kunden (seines Vertreters) unzüchtig ist und beeinträchtigt die Arbeit der Bank.
- 1.1.37.9.** Die Bank ist berechtigt, eine Forderung an Kunden abzutreten, die aus dem Vertrag und vorliegenden AGB folgen, sowie die Rechte und Pflichten an Dritten zu übertragen, die aus den Verträgen und dieser AGB folgen.

1.1.38. Anwendbares Recht und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten

- 1.1.38.1.** In allen rechtlichen (geschäftlichen) Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden werden die Normativakten der Lettischen Republik, bessere Traditionen der Bankpraxis und Grundsätze des guten Rufs angewendet.
- 1.1.38.2.** Alle entstandenen zwischen dem Kunden und der Bank Streitigkeiten werden in der ersten Linie auf freundlichem Wege beigelegt.
- 1.1.38.3.** Der Kunde ist verpflichtet, der Bank nicht eingegangene Zahlungen, Einsendungen, Berichte oder sonstige Unterlagen mitzuteilen. Die Bank nimmt keine Beschwerden (Ansprüchen) über die Einzahlung der Bargelder an, die mit der Unterschrift des Kunden oder seiner Vertreter auf der Zahlungsanweisung bestätigt sind.
- 1.1.38.4.** Der Kunde ist der Bank eine durch die Bank festgestellte Erfüllung der nicht autorisierten Zahlungsanweisung oder fehlerhafte Überweisung unverzüglich mitzuteilen.
- 1.1.38.5.** Erfüllte die Bank einen Zahlungsvertrag, der der Kunde nicht autorisierte und der Kunde die Bank gemäß den Bedingungen des Punkts 1.1.35.4 dieser AGB damit bekannt machte, ist die Bank verpflichtet, dem Kunden einen Betrag der nicht autorisierten Überweisung zu ersetzen, um der Kontostand wie bisher zu haben. Die Bank ersetzt keine Verluste des Kunden (kein Verbraucher) bis 150,00 EUR, wenn solche wegen Verlust, Diebstahl oder anderer widerrechtlichen Aneignungen des Zahlungsmittels entstanden, wenn der Kunde (kein Verbraucher) für eine sichere Aufbewahrung der Personendatschutzkomponente nicht sorgte, und dadurch ließ er eine widerrechtliche Aneignung des Zahlungsmittels zu.
- 1.1.38.6.** Der Kunde ist berechtigt, eine Kompensation gemäß den in Pkt. 1.1.35.4. und 1.1.35.5. erwähnten Fällen zu erhalten, wenn er unverzüglich, sobald es ihm über einen fehlerhaft erfüllten/nicht erfüllten oder nicht autorisierten Zahlungsauftrag bekannt wurde, jedoch spätestens binnen 13 (dreizehn) Monaten ab dem Tag der Abbuchung des Zahlungsbetrags vom Konto, der Bank mitteilte.
Die in diesem Punkt erwähnte Frist von 13 (dreizehn) Monaten wird nicht angewendet, wenn die Bank eigene Verpflichtungen zur Benachrichtigung des Kunden nicht erfüllte, die im Pkt. 2.4.5.23. der AGB vereinbart sind. Demzufolge hatte der Kunde keine Möglichkeit eine Nichterfüllung / fehlerhafte Erfüllung und/oder Erfüllung der durch die Bank nicht autorisierten Zahlungsanweisung festzustellen.
- 1.1.38.7.** Sind die Geldmittel auf das Konto des Kunden aus Versehen oder Unachtsamkeit der Bank oder mangels des sonstigen Rechtsgrundes eingezahlt, ist die Bank berechtigt, jederzeit diese Geldmittel vom Konto des Kunden im außerstrittigen Verfahren ohne vorherige Mitteilung des Kunden abzubuchen.
- 1.1.38.8.** Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Erhalt der Unterlagen von der Bank die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch die Bank ausgestellten Unterlagen (Kontoauszüge, Rechnungsanfertigungen und sonstige) unverzüglich zu prüfen. Die Beschwerden (Ansprüchen) zum Inhalt der erhaltenen Unterlagen sind unverzüglich oder binnen 10 (zehn) Kalendertagen vom Einsendedatum des entsprechenden Dokuments vorzulegen, außer Unterlagen, die mit den Kartenkonten verbunden sind.
- 1.1.38.9.** Der Kunde ist verpflichtet, Einsicht in den Kartenkontoauszug monatlich zu nehmen. Der Kunde informiert die Bank unverzüglich (sobald es ihm bekannt wurde) über alle von ihm festgestellten fehlerhaften oder unerlaubten Geschäfte.
- 1.1.38.10.** Nichtvorlage der Beschwerden (Ansprüchen) in den in Punkten 1.1.38.6., 1.1.38.8. und 1.1.38.9. angegebenen Fristen der vorliegenden AGB gilt stillschweigend als ausdrückliche Zustimmung des Kunden. Die Aufforderungen des Kunden an die Bank aufgrund der Normativakten sowie jegliche Aufforderungen an Dritte sind

gültig auch nach dem Ablauf dieser Fristen.

- 1.1.38.11.** Hat der Kunde eine Streitsituation festgestellt, bezogen auf die im Rahmen der gesetzlichen (geschäftlichen) Beziehungen gewährten Dienstleistungen, hat er die Bank darüber unverzüglich durch die Einreichung des schriftlichen Antrags /der Beschwerde/ des Anspruchs an die Struktureinheit der Bank zu informieren.
- 1.1.38.12.** Die Beschwerde (der Anspruch) des Kunden über die in der Beschwerde (dem Anspruch) erwähnten Tatsachen und Umständen wird von der Bank überprüft und geantwortet oder über die Überprüfung der Beschwerde (des Anspruchs) informiert:
 - 1.1.38.12.1.** schriftliche Beschwerden (Ansprüchen) zu Geschäften werden vom Kunden bei der Bank oder anderer Bankstruktureinheit vorgelegt. Sonstige Beschwerden (Ansprüchen) und Vorschläge können vom Kunden bei der Bank mündlich, elektronisch oder per Telefon vorgelegt werden.
 - 1.1.38.12.2.** Hat der Kunde eine Streitsituation festgestellt, bezogen auf die im Rahmen der gesetzlichen (geschäftlichen) Beziehungen gewährten Dienstleistungen, hat er die Bank darüber unverzüglich durch die Einreichung des schriftlichen Antrags /der Beschwerde/ des Anspruchs an die Struktureinheit der Bank zu informieren.
 - 1.1.38.12.2.1** binnen 10 (zehn) Kalendertagen vom Tag des Erhalts der Beschwerde (des Anspruchs) und der durch die Bank angefragten Unterlagen (für die Kunden, die Verbraucher sind);
 - 1.1.38.12.2.2.** binnen 30 (dreißig) Kalendertagen vom Tag des Erhalts der Beschwerde (des **Anspruchs**) und der durch die Bank angefragten Unterlagen (für die Kunden, die keine Verbraucher sind).
- 1.1.38.13.** Der Kunde ist berechtigt, eine schriftliche Beschwerde bei dem Ombudsmann der Vereinigten Kommerzbanken Lettlands gemäß dessen Reglement und Bedingungen einzureichen. Der Ombudsmann der Vereinigten Kommerzbanken Lettlands befindet sich unter der Anschrift: Perses-Str. 9/11, Riga, LV-1011. Weitere Informationen sind im Internet unter www.bankasoc.lv/skirejtiesa/ombuds zugänglich.
- 1.1.38.14.** Der Kunde ist berechtigt, eine Beschwerde bei der Bankenaufsichtsbehörde einzureichen. Aufsicht über die Banken wird durch die Kommission des Finanz- und Kapitalmarktes geführt. Die Kommission des Finanz- und Kapitalmarktes befindet sich unter Kungu 1, Riga, LV-1050. Weitere Informationen sind im Internet unter www.fktk.lv zugänglich.
- 1.1.38.15.** Der Kunde, der laut Normativakten ein Verbraucher ist, kann eine Beschwerde bei dem Verbraucherschutzzentrum mit dem Adresse : Brivibas Str. 55, Riga, LV-1010 einreichen. Die Ordnung zur Beschwerdenannahme und Anfechtung wird durch das Verbraucherschutzgesetz, sowie durch das Gesetz über Zahlungsleistungen und elektronischem Geld geregelt. Weitere Informationen sind im Internet zugänglich unter: www.ptac.gov.lv
- 1.1.38.16.** Die Bank trifft alle möglichen Maßnahmen zur Regelung der entstandenen Streitsituation und benachrichtigt den Kunden schriftlich über die Ergebnisse der Erörterung seines Anspruchs. Zur Regelung der entstandenen Streitsituation kann die Bank den Kunden zu einer persönlichen Treffen mit einem der ermächtigten Bankexperten einladen.
- 1.1.38.17.** Jegliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus der Rechts- (Geschäfts-) Beziehungen zwischen der Bank und dem Kunden ergeben, die diese Bestimmungen oder deren Missachtung, Kündigung, Gültigkeit oder Auslegung betreffen, werden erörtert:
 - 1.1.38.17.1.** in Bezug auf Kunden, die Verbraucher sind – im Gericht von der Republik

Lettland in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Republik Lettland;

1.1.38.17.2. in Bezug auf Kunden, die nicht Verbraucher sind - nach Wahl des Klägers im Gericht der Republik Lettland in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen von der Republik Lettland oder im Schiedsgericht – «Rīgas Apvienotā šķīrējtiesa», einheitliche eingetragene Nummer LV40003940446, Anschrift: Lacplesa Str. (*Lāčplēša iela*) 27-3, Riga, LV-1011, Lettland. Im Schiedsgericht wird der Fall schriftlich auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Lettlands und nach dem Schiedsgericht Reglement verhandelt, das Schiedsgericht besteht aus einem durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannten Schiedsrichter. Die Verhandlungssprache ist Lettisch. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig, unanfechtbar und verbindlich für die Parteien;

1.1.38.17.3. in einem anderen Gericht, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren und unter Angabe der Ordnung der Anspruchsprüfung und verwendeten Normakten.